

*Geht per E-Mail
an die Bildungsanbieter der Nachdiplomstudien HF
Anästhesie-, Intensiv-, Notfallpflege (NDS HF AIN)*

Bern, 19. Juni 2014
fb/42 41/b_BA_KinderkrankenpflegerInnen_aus_D

Information bezüglich der Zulassung deutscher KinderkrankenpflegerInnen zu den NDS HF AIN

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schreiben Ihnen in Bezug auf die Zulassung deutscher KinderkrankenpflegerInnen zu den NDS HF AIN. Der Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem schweizerischen Pflegeabschluss bildet die Voraussetzung, um zu den NDS HF AIN zugelassen zu werden.

Für die SRK-Anerkennung nötige Ausgleichsmassnahmen

Gemäss EU-Richtlinie 2005/36/EG verfügen deutsche KinderkrankenpflegerInnen nicht über ein Diplom in allgemeiner Krankenpflege. Aus diesem Grund kann ihr Abschluss vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) nicht direkt anerkannt werden.

Deutsche KinderkrankenpflegerInnen müssen zusätzlich:

- eine Berufserfahrung von drei Jahren im Erwachsenenbereich¹ mitbringen *oder*
- einen Anpassungslehrgang² absolvieren *oder*
- eine Eignungsprüfung ablegen.

SRK-Anerkennungspraxis bis Ende 2011 und Gründe ihrer Anpassung

Bis Ende 2011 war es möglich, die geforderten Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der SBK-Weiterbildung in Anästhesie-, Intensiv-, und Notfallpflege zu machen.

Diese Praxis wurde aufgrund der aktuellen Formulierung des Rahmenlehrplans NDS HF AIN, Art. 4.3, geändert. Zu den vorausgesetzten Qualifikationen gehört ein „... Abschluss auf der Tertiärstufe als dipl. Pflegefachfrau HF ... (oder ein) ... vom BBT anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege ...“. In anderen Worten: Deutsche KinderkrankenpflegerInnen müssen die nötigen Ausgleichsmassnahmen vor der AIN-Weiterbildung erbringen.

Zurückgreifen auf die ehemalige SRK-Anerkennungspraxis

Da alle beteiligten Akteure (Studierende, Organisationen der Arbeitswelt und Arbeitgeber) an einer schnelleren und effizienteren Integration der deutschen KinderkrankenpflegerInnen ins schweizerische Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt interessiert sind, haben sich OdASanté, das SRK und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am 30.4.2014 darauf geeinigt, gemäss einem Vorschlag des SBFI-Rechtdienstes vom 30.12.2013, auf die ehemalige Praxis zurückzugreifen. Deutsche KinderkrankenpflegerInnen sollen mit einem NDS HF AIN beginnen können, wenn sie plausibel darlegen, dass die Ausgleichsmassnahmen während der AIN-Weiterbildung - und auf jeden Fall vor dem abschliessenden AIN-Qualifikationsverfahren - erfüllt werden können.

¹ Für das Anerkennungsverfahren gelten Jugendliche ab zwölf Jahren als Erwachsene.

² Anpassungslehrgang: Sechsmonatiges Praktikum im Erwachsenenbereich.

Die Bildungsanbieter entscheiden über die Zulassung zu den NDS HF AIN

Die Entscheidung über eine Zulassung deutscher KinderkrankenpflegerInnen mit dem entsprechenden Vorbehalt obliegt den Bildungsanbietern. Sie beurteilen, ob die nachgefragten Ausgleichsmassnahmen rechtzeitig erfüllt werden können. Den Bildungsanbietern wird empfohlen, die KinderkrankenpflegerInnen explizit zu informieren, dass sie keinen NDS HF-Titel bekommen werden, wenn sie die Ausgleichsmassnahmen vor dem abschliessenden AIN-Qualifikationsverfahren nicht erfüllen.

Bei Fragen steht Ihnen Flavia Bortolotto (031 380 88 85, flavia.bortolotto@odasante.ch) gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

P. Wittwer-Bernhard

Petra Wittwer-Bernhard
Stv. Geschäftsführerin OdASanté

Kopie an:

- Bruno Spicher, SBFJ
- Nelly Owens, SRK
- Kurt Sperl, Präsident der Entwicklungskommission für den Rahmenlehrplan NDS HF AIN

